

RS OGH 1973/12/12 5Ob234/73 (5Ob259/73, 5Ob260/73), 6Ob517/77, 7Ob570/85, 8Ob139/99w, 1Ob166/06b, 4O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.12.1973

Norm

AO §39 Abs1

AO §60

AO §61 Abs2

4.EVHGB Art7 Nr12

HGB §128

Rechtssatz

Die Gesellschafter einer OHG haften für die Gesellschaftsschulden nach § 128 HGB als Gesamtschuldner (persönlich, unbeschränkt und unmittelbar: Hä默le, Handelsrecht II S 35). Die gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter gegenüber den Gläubigern besteht bei allen Gesellschaftsverbindlichkeiten, den Gläubigern steht es daher frei, von welchem Gesellschafter sie die Leistung fordern wollen. Sie können alle oder nur einen Gesellschafter belangen, bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Gesellschafter verpflichtet. Daß zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern kein Gesamtschuldverhältnis erzeugt wird, weil es insofern an mehreren Verbindlichkeiten fehlt (vgl Hä默le aaO 34, Schlegelberger, Kommentar HGB 4.Auflage II.Bd S 1134 Anmerkung 2.Auflage zu § 128 HGB), ändert nichts daran, daß im Ausgleich der Gesellschaft und der Gesellschafter letztere den Gläubigern der Gesellschaft für den Ausfall zu haften haben, den sie im Gesellschaftsausgleich erleiden. Wenn den Gesellschaftsgläubigern die Ausgleichsquote von allen Schuldern "nur einmal" geboten wird, kommt diese Ausfallhaftung nicht zum Tragen. Es steht natürlich jedem Gläubiger frei, auf seine Rechte gegenüber seinen Schuldern zu verzichten. Durch einen solchen Verzicht können aber die Rechte der übrigen Ausgleichsgläubiger nicht geschmälert werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 234/73
Entscheidungstext OGH 12.12.1973 5 Ob 234/73
Veröff: SZ 46/122 = EvBI 1974/101 S 215
- 6 Ob 517/77
Entscheidungstext OGH 10.02.1977 6 Ob 517/77
Vgl auch; Veröff: GesRZ 1978,74
- 7 Ob 570/85

Entscheidungstext OGH 30.05.1985 7 Ob 570/85

nur: Die Gesellschafter einer OHG haften für die Gesellschaftsschulden nach § 128 HGB als Gesamtschuldner (persönlich, unbeschränkt und unmittelbar: Hämmerle, Handelsrecht II S 35). Die gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter gegenüber den Gläubigern besteht bei allen Gesellschaftsverbindlichkeiten, den Gläubigern steht es daher frei, von welchem Gesellschafter sie die Leistung fordern wollen. Sie können alle oder nur einen Gesellschafter belangen, bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Gesellschafter verpflichtet. (T1)

- 8 Ob 139/99w

Entscheidungstext OGH 07.10.1999 8 Ob 139/99w

nur: Die Gesellschafter einer OHG haften für die Gesellschaftsschulden nach § 128 HGB als Gesamtschuldner (persönlich, unbeschränkt und unmittelbar. (T2)

- 1 Ob 166/06b

Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 166/06b

Vgl auch

- 4 Ob 183/11g

Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 183/11g

Vgl; Beisatz: Der Komplementär haftet nach § 128 UGB iVm § 161 Abs 2 UGB unmittelbar und unbeschränkt für Schulden der KG; im Fall von Geldschulden ebenso wie die Gesellschaft. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0051836

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at